

Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen

§149

(1) Ein Erwachsener, der einen Jugendlichen anderen Geschlechts zwischen vierzehn und sechzehn Jahren unter Ausnutzung der moralischen Unreife durch Geschenke, Versprechen von Vorteilen oder in ähnlicher Weise dazu mißbraucht, mit ihm Geschlechtsverkehr auszuüben oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Die Strafverfolgung verjährt in zwei Jahren.

1. Mit dieser Bestimmung werden Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren vor dem Mißbrauch zum Geschlechtsverkehr und zu geschlechtsverkehrsähnlichen Handlungen geschützt.

2. **Täter** können Erwachsene beiderlei Geschlechts sein.

3. **Sexueller Mißbrauch** liegt vor, wenn der Täter die moralische Unreife eines Jugendlichen durch bestimmte Mittel und Methoden ausnutzt, die geeignet sind, den Jugendlichen willensmäßig zu beeinflussen, um das gestellte Ziel zu erreichen.

4. **Moralische Unreife** ist gegeben, wenn der Jugendliche noch nicht das 16. Lebensjahr überschritten hat; sie braucht nicht zusätzlich festgestellt zu werden. Sie kann durch Zuwendungen, Versprechen oder in ähnlicher Weise ausgenutzt werden, in denen der Jugendliche eine Besserstellung seiner derzeitigen Lage sieht. Darunter fallen Geschenke aller Art oder Versprechungen materieller Vorteile, aber auch andere Umstände, die dem Jugendlichen Vorteile ermöglichen (BG Dresden, Urteil vom 24. 4. 1969/3 BSB 91/69).

So kann das Verabreichen von Spirituosen und Süßigkeiten (BG Karl-Marx-Stadt, Urteil vom 20. 12. 1968/Kass.

5. 39/68), sowie die Einladung zu einer Autotour, zur Wochenendfahrt, zum Camping, Motorbootfahrten usw. als ein Mittel der **Beeinflussung des Wil-**

lens von Jugendlichen gelten. Das Herbeiführen von Trunkenheit kann eine Beeinflussung in der Form **in ähnlicher Weise** sein. Das Versprechen ungerechtfertigter Zensuren oder Beurteilungen gilt ebenfalls als ein Vorteil. Auch ein Heiratsversprechen kann, soweit es nicht ernst gemeint ist, als ein Vorteilsversprechen gelten. Das wird dann der Fall sein, wenn dem Jugendlichen damit zusammenhängend die Stellung oder die Vermögenslage des Täters wünschenswert erscheinen. Aber auch der ethische Wert der Ehe kann schon das ersehnte Ziel Jugendlicher sein. Dagegen kann vorangegangenes Liebespiel generell nicht als eine solche Methode angesehen werden. Erklärungen, es werde zu keiner Schwangerschaft kommen, stellen keine willensmäßige Beeinflussung eines Jugendlichen in ähnlicher Weise dar (OG-Urteil vom 13.2. 1975/3 Zst 3/75). Der ursächliche Zusammenhang zwischen den Mitteln und Methoden der Beeinflussung und dem Mißbrauch zu sexuellen Handlungen muß immer nachgewiesen werden.

5. **Geschlechtsverkehr** liegt vor, wenn begonnen wird, das männliche Glied einzuführen, d. h. bereits dann, wenn das Glied in die äußeren Genitalien der Frau eindringt.

6. **Geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen** sind solche, bei denen die Beteiligten ihre geschlechtliche Befriedigung auf ähnliche Weise wie beim Ge-